

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses Aurachtal

am Montag, dem 06.06.2016 um 20.00 Uhr im Sitzungszimmer des VGem Gebäudes

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Klaus Schumann

Schriefführerin: Frau Ruppert

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 20.00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Von den Mitgliedern des Ausschusses sind anwesend:

2. BGM Peter Jordan
3. BGM Konrad Kress
GRM Manfred Engelhardt
GRM Frank Jordan
GRM Lisa Scherzer
GRM Thomas Schuh

Es fehlen entschuldigt:

GRM Siegfried Wagner (beruflich verhindert) vertreten durch GRM Lisa Scherzer
GRM Armin Stadie (privat verhindert) vertreten durch GRM Manfred Engelhardt

Unentschuldigt: ./.

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Öffentliche Sitzung:

TOP 1

Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 18.04.2016

Die Sitzungsniederschrift vom 18.04.2016 wurde mit der Ladung übersandt. Einwände werden nicht erhoben. Somit wird festgehalten, dass die erforderliche Genehmigung erteilt ist.

TOP 2

Bekanntgabe von Beschlüssen der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.04.2016

Folgender Beschluss aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.04.2016 werden bekannt gegeben:

Antrag auf Vorbescheid bzgl. der Verschiebung der Baugrenzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 107 der Gemarkung Falkendorf, Ansbacher Str. 3 a

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen bezüglich der Verschiebung der Baugrenzen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 0 gegen 7 Stimmen

Das gemeindliche Einvernehmen bezüglich der Verschiebung der Baugrenzen wird nicht erteilt.

TOP 3

Vollzug des BauGB und der BayBO

TOP 3.1

Antrag auf Baugenehmigung;

Erstellung eines Skaterparks auf einem Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 424/1 der Gemarkung Münchaurach, Nähe Schulstraße

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB und im Bereich des Sportplatzes.

Es handelt sich um ein Bauvorhaben der Gemeinde Aurachtal. Die Skaterbahn soll auf der ehemaligen Kugelstoßanlage errichtet werden. 1. BGM Schumann weist darauf hin, dass dieses Projekt zwar im Finanzausschuss der Gemeinde bereits behandelt wurde, aber eine endgültige Genehmigung durch den Gemeinderat noch aussteht. Er bittet aber darum, bezüglich dem gemeindlichen Einvernehmen der Gemeinde zu diesem Bauvorhaben einen „Vorratsbeschluss“ zu fassen, um unnötige Zeitverzögerungen im weiteren Verfahrensablauf zu vermeiden.

3. BGM Kress merkt an, dass dies nicht der optimale Weg ist, aber dies so gehandhabt werden kann. Bedenken wegen des eventuell entstehenden Lärms wird entgegengehalten, dass bezüglich der Nutzung eine ähnliche Regelung wie bei einem Spielplatz getroffen wird.

Zudem hätten sich die Anlieger in den Grundstückskaufverträgen verpflichtet, Geräuschemissionen des Sportbetriebes zu dulden.

Es ist geplant mehrere verschiedene Skateelemente zu installieren, wie z. B. eine Halfbowl. Gegen diese Planung kommen keine Einwände aus dem Gremium.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erstellung eines Skaterparks auf einem Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 424/1 der Gemarkung Münchaurach, Nähe Schulstraße wird vorbehaltlich der grundsätzlichen Genehmigung des Projekts durch den Gemeinderat der Gemeinde Aurachtal erteilt.

Abstimmungsergebnis: 7 gegen 0 Stimmen

TOP 3.2

Antrag auf Baugenehmigung;

Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 195 der Gemarkung Falkendorf, Flurstr. 13

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Röthenacker III“.

Das Vorhaben wurde bereits in der Bau- und Umweltausschusssitzungen vom 29.02.2016 und 18.04.2016 behandelt.

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau des Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage und zur Befreiung zu mehreren Vorschriften des Bebauungsplanes wurde erteilt.

Allerdings ging aus der Stellungnahme des Kreisbaumeisters hervor, dass die Abweichungen vom Bebauungsplan die Grundzüge der Planung berühren und somit nicht genehmigungsfähig sind.

Nach Gesprächen mit dem Landratsamt reichen die Bauherren nun Pläne ein, die nach Durchsicht durch das Landratsamt, als genehmigungsfähig angesehen werden.

Nunmehr wird auf das Wohnhaus und die Garage ein Satteldach mit einer Dachneigung von 42° aufgebracht und die Dacheindeckung in Rot ausgeführt. Es sind daher nur noch Befreiungen hinsichtlich der Baugrenze, für die nicht geplante bauliche Verbindung von Wohnhaus und Garage sowie für die Dachform des Anbaus erforderlich.

Allerdings kann nun die ursprüngliche Vorgabe einer Firsthöhe von 7,50 m der Gemeinde nicht mehr eingehalten werden. Ursprünglich war der Ausschuss jedoch davon ausgegangen, dass gem. Bebauungsplan nur ein Vollgeschoss erlaubt sei. Es wird aber nun auch vom Landratsamt angenommen, dass die Anzahl der Vollgeschosse gerade für dieses Grundstück nicht festgelegt wurde. Da die Gemeinde daran interessiert ist, dass Baulücken geschlossen werden und das Gebäude auf dem östlichen Nachbargrundstück, ebenfalls ca. 8,00 m hoch ist, wird sie nicht an dieser Vorgabe festhalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 195 der Gemarkung Falkendorf, Flurstr. 13 und zur Befreiung zu den

Vorschriften des Bebauungsplanes bezüglich Überschreitung der Baugrenzen, bauliche Verbindung von Wohnhaus und Garage und Dachform des Anbaus wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 7 gegen 0 Stimmen

TOP 3.3

Antrag auf Baugenehmigung;

Umbau der bestehenden Gebäude zur Schaffung von 5 Wohneinheiten (Umplanung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 95 der Gemarkung Münchaurach, Königstr 24

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB.

Das Vorhaben wurde bereits in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 14.09.2015 behandelt und das Einvernehmen der Gemeinde erteilt. Ursprünglich war hier eine Außentreppe geplant, die in geringem Maß die Abstandsflächen nicht einhielt und auf das Nachbargrundstück übernommen wurde. Der Bauherr möchte aber nun auf dem Nachbargrundstück ein weiteres Gebäude bauen und benötigt die Fläche. Daher wird die Treppe nun in das Innere des Gebäudes verlegt. Da sich an der grundlegenden Planung keine Änderungen ergeben haben, werden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Umbau der bestehenden Gebäude zur Schaffung von 5 Wohneinheiten (Umplanung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 95 der Gemarkung Münchaurach, Königstr. 24 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 7 gegen 0 Stimmen

TOP 3.4

Antrag auf Baugenehmigung;

Umbau und Restrukturierungsmaßnahmen bezüglich der bestehenden Gebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 111 der Gemarkung Falkendorf, Hessenmühle 1

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Ein Vorhaben ist hier gem. § 35 Abs. 4 Satz Nr. 4 BauGB zulässig, wenn es sich um ein um die Kulturlandschaft prägendes Gebäude handelt.

Dies ist hier der Fall, zumal das Gebäudeensemble unter Denkmalschutz steht.

Die Eingriffe in den denkmalgeschützten Gebäuden wurden mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.

Geplant sind hauptsächlich Umbaumaßnahmen im Innern der Gebäude, um Barrierefreiheit zu gewährleisten. Im Westen soll ein Fenster und eine Tür eingefügt werden, die auch mit den Denkmalschutzbehörden abgestimmt wurden.

Der im Westen befindliche Silo soll abgerissen werden.

Eine ausreichende Erschließung ist über den Privatweg (Fl.-Nr. 90, Gemarkung Falkendorf) und den gemeindlichen gewidmeten Weg (Fl.-Nr. 96, Gemarkung Falkendorf) gesichert.

Für die notwendige Kleineinleiteranlage (zwei Kleinkläranlagen) wurden im Vorfeld mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt die notwendigen Maßnahmen eingeleitet.

Die einhellige Meinung geht dahin, dass diese Maßnahme aus gemeindlicher Sicht zu begrüßen ist, da alte schützenswerte Bebauung erneuert und erhalten wird.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu den Umbau- und Restrukturierungsmaßnahmen bezüglich der bestehenden Gebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 111 der Gemarkung Falkendorf, Hessenmühle 1 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 7 gegen 0 Stimmen

TOP 3.5

Antrag auf isolierte Befreiung;

Errichtung eines Gartenhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 201/13, Gemarkung Münchaurach, Tulpenstraße 17

Der Bauherr hat eine seit Jahren an der nord-westlichen Grundstücksgrenze bestehende Pergola durch ein kleineres Gartenhaus ersetzt.

Grundsätzlich ist die Errichtung eines solchen Gartenhauses gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) BayBO verfahrensfrei. Jedoch müssen auch bei einem verfahrensfreien Vorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten werden. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Münchaurach Süd“. Danach liegt das Gartenhaus außerhalb der Baugrenzen.

Es ist daher die Erteilung einer isolierten Befreiung hinsichtlich der Baugrenzen erforderlich.

Da bereits seit Jahren an dieser Stelle Bebauung vorhanden war, der Nachbar in dieser Zeit keine Bedenken gegen den Standort vorgebracht hatte, bestehen seitens der Gemeinde keine Einwände gegen die Positionierung des Gartenhauses an dieser Stelle.

Beschluss:

Der Erteilung der isolierten Befreiung zur Errichtung eines Gartenhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 201/13 der Gemarkung Münchaurach, Tulpenstr. 17 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 7 gegen 0 Stimmen

TOP 3.6

Formlose Bauvoranfrage;

Errichtung eines Carports mit Geräteschuppen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 170/15 der Gemarkung Münchaurach, Graf-Goswin-Weg 15

Die Bauherren möchten an der nord-östlichen Grundstücksgrenze einen Carport mit kleinem Geräteschuppen errichten.

Grundsätzlich ist die Errichtung eines solchen Schuppens gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) und b) BayBO verfahrensfrei. Jedoch müssen auch bei einem verfahrensfreien Vorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten werden. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Eisgrund II“. Danach liegt der Carport mit Schuppen außerhalb der Baugrenzen.

Um den Carport mit Schuppen wie vorgesehen errichten zu können, wäre die Erteilung einer Befreiung hinsichtlich der Baugrenzen erforderlich.

Sollte mit der Planung kein Einverständnis der Gemeinde bestehen, wird die Frage gestellt, ob zumindest für einen etwas größeren Geräteschuppen mit dem Einvernehmen gerechnet werden kann. Es wird angeführt, dass der Bebauungsplan klare Vorgaben bezüglich der Positionierung der Garagen macht. Dies war den Bauherren schließlich von vornherein bekannt. Dazu kommt noch, dass der Eigentümer des im Nordosten angrenzenden Grundstücks Bedenken gegen das Vorhaben geltend macht. Das Gremium kann die Bedenken wegen der Größe des Vorhabens nachvollziehen. Es steht aber der Errichtung eines größeren Geräteschuppens an dieser Stelle positiv gegenüber.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Carports mit Geräteschuppen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 170/15 der Gemarkung Münchaurach, Graf-Goswin-Weg 15 wird nicht in Aussicht gestellt.

Die Erteilung einer isolierten Befreiung zur Errichtung eines etwas größeren Geräteschuppens an dieser Stelle wird in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis: 7 gegen 0 Stimmen

TOP 3.7

Formlose Bauvoranfrage;

Neubau einer Ausstellungshalle mit Büro, einer Lagerhalle und eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf einem Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 468/1 der Gemarkung Münchaurach, Nähe Döhlersberg

Das Grundstück befindet sich im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Ackerlänge III“. Dieser Teil des Gebietes ist als Mischgebiet ausgewiesen.

Die Bauherren betreiben einen Handel mit Bauelementen (Fenster, Haus- und Innentüren, Garagentore etc.)

Die Bauherren möchten auf einem Teil des Grundstücks eine Lager- und eine Ausstellungshalle und ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage errichten. Das Haus und die Garage würden teilweise außerhalb der Baugrenzen liegen. Hierzu wäre eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Produktion bzw. Fertigung würde an diesem Standort nicht stattfinden.

Die Ansiedlung eines solchen Betriebes wird begrüßt. Das Gremium kann sich diesen an diesem Standort gut vorstellen, zumal keine Fertigung geplant ist.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau einer Ausstellungshalle mit Büro, einer Lagerhalle und eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf einem Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 468/1 der Gemarkung Münchaurach, Nähe Döhlersberg wird in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis: 7 gegen 0 Stimmen

TOP 3.8

Antrag auf Baugenehmigung;

Aufstockung eines Wohnhauses und Umbau des Erdgeschosses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 187/1 der Gemarkung Münchaurach, Fürther Str. 33

Das Grundstück befindet sich im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Münchaurach Süd“.

Die Bauherren wollen das vorhandene Gebäude aufstocken und das Erdgeschoss sanieren.

Das Vorhaben wurde bereits in der Sitzung vom 18.04.2016 behandelt und das gemeindliche Einvernehmen unter der Maßgabe erteilt, dass ein weiterer nicht gefangener Stellplatz geschaffen wird. Die Bauherren tragen vor, dass bereits eine sehr lange Garageneinfahrt besteht, in der mindestens zwei Autos hintereinander Platz haben. Ein Stellplatz im jetzt schon sehr kleinen Vorgarten kann nicht realisiert werden.

Die Bauherren fragen an, ob aufgrund dieser Tatsachen auf einem weiteren Stellplatz bestanden wird. Vom Ausschuss wird durchaus gesehen, dass durch die Forderung nach einem weiteren Stellplatz der jetzt schon recht kleine Garten weiter verkleinert wird. Aber aufgrund der Lage des Hauses an der Durchfahrtsstraße sollte vermieden werden, dass auf der Straße geparkt wird. Dazu könnte es kommen, wenn man sich z.B. aus Bequemlichkeit das Umparken sparen will.

Beschluss:

Der Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 18.04.2016 wird aufrechterhalten und das gemeindliche Einvernehmen zur Aufstockung des Wohnhauses und Umbau des Erdgeschosses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 187/1 der Gemarkung Münchaurach, Fürther Str. 33 wird unter der Maßgabe erteilt, einen Stellplatz dergestalt nachzuweisen, dass ein gefangener Stellplatz in der Garage vermieden wird.

Abstimmungsergebnis: 7 gegen 0 Stimmen

TOP 3.9

Formlose Bauvoranfrage;

Neubau eines Einfamilienhauses auf drei Ebenen mit Außenpool, Dreifachgarage und Doppelcarport auf dem Grundstück Fl.-Nr. 304/5, Gemarkung Falkendorf, Dörfleser Weg 34

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB.

Hier ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstückfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist, ohne dass damit eine Beeinträchtigung des Ortsbildes verbunden wäre.

Die bestehende Bebauung wurde bereits komplett abgerissen.

Das Gebäude soll entgegen der früheren Planung, welche in der Sitzung 19.10.2015 vorgestellt wurde, weiter oben im Gelände situiert werden, um das Grundstück besser auszunutzen. Zudem sind die Ebenen nicht mehr gegeneinander versetzt.

Nach Einsicht in die Pläne bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau eines Einfamilienhauses auf drei Ebenen mit Außenpool, Dreifachgarage und Doppelcarport auf dem Grundstück Fl.-Nr. 304/5 der Gemarkung Falkendorf, Dörfleser Weg 34 wird in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis: 7 gegen 0 Stimmen

TOP 3.10

Formlose Bauvoranfrage;

Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 468/23 Gemarkung Münchaurach, Ackerlänge 47

Das Grundstück befindet sich im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Ackerlänge III“. Im ursprünglichen Bauantrag war ein Doppelcarport an der Ostseite des Grundstücks vorgesehen. Aufgrund der Eingangüberdachung und dem daraus resultierenden zu geringen Abstandes soll an dieser Stelle nur noch ein Einzelcarport entstehen.

Gemäß der Stellplatzsatzung sind jedoch zwei Stellplätze auf dem Grundstück herzustellen.

Der Bauherr möchte daher an der westlichen Grundstücksgrenze eine Einzelgarage in Holzbauweise errichten (4,50 m auf 6,00 m, Höhe 3,00 m).

Aufgrund der Tatsache, dass sich hinter der geplanten Garage bereits die Terrasse befindet und sich zudem aufgrund des abschüssigen Geländes der Bauaufwand mit zunehmender Entfernung zur Erschließungsstraße erhöht, soll der Abstand zur Straße nur 3,00 m statt der vorgeschriebenen 5,00 m zur Straße hin betragen. Ein zügiges Ein- und Ausfahren soll durch ein elektrisches mit Fernbedienung betriebenes Garagentor gewährleistet werden.

3. BGM Kress merkt an, dass in dem Baugebiet „Ackerlänge III“ kein Präzedenzfall geschaffen werden sollte. An anderer Stelle wurden schon isolierte Befreiungen verwehrt. Die Mitglieder des Gremiums sehen durchaus, dass, durch das Vordach bedingt, nur ein geringer Abstand zwischen Haus und Carport besteht. Allerdings ist aus der ursprünglichen Planung ersichtlich, dass es möglich wäre an der im Bebauungsplan vorgesehenen Stelle, die Vorgaben zu verwirklichen.

Beschluss:

Die Erteilung einer isolierten Befreiung zur Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 468/23 Gemarkung Münchaurach, Ackerlänge 47 wird in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis: 0 gegen 7 Stimmen

Die Erteilung einer isolierten Befreiung wird nicht in Aussicht gestellt.

Vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes beantragt der Vorsitzende, den nach der Sitzungsladung eingegangenen Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 198 und 198/73 Gemarkung Falkendorf, Buchleithe 40 und 38 nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Da sämtliche Mitglieder des Bauausschusses anwesend sind und keiner Einwendungen gegen die Ergänzung der Tagesordnung hat, wird der Bauantrag unter Tagesordnungspunkt 3.11 aufgenommen.

TOP 3.11

Antrag auf Baugenehmigung;

Neubau eines Einfamilienhauses auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 198 und 198/73 Gemarkung Falkendorf, Buchleithe 40 und 38

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Röthenacker III“.

Das Vorhaben wurde bereits in der Bau- und Umweltausschusssitzung vom 29.02.2016 und 18.04.2016 behandelt.

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienhauses unter Befreiung zu den Vorschriften des Bebauungsplanes bezüglich Dachneigung (28° statt 48° + 3°) und der Höhe des Kniestocks (1,55 m statt 0,40 m) wurde erteilt.

Das Landratsamt mahnte jedoch an, dass weitere Befreiungen bzgl. Anzahl der Vollgeschosse, Dachneigung der Garage, Traufhöhe des Nebengebäudes und Farbe der Dacheindeckung Befreiungen auszusprechen wären. Diese wurden begründet und zur Entscheidung nachgereicht. Allerdings ging aus der Stellungnahme des Kreisbaumeisters hervor, dass die Abweichungen vom Bebauungsplan die Grundzüge der Planung berühren und somit nicht genehmigungsfähig sind.

Der Bauherr reichte nun einen veränderten Plan beim Landratsamt ein. Der Kniestock wird nur noch auf 0,90 m erhöht. Die Dachneigung beträgt nun 33°. Nach Aussage des Landratsamtes sind diese Abweichungen nun genehmigungsfähig. Von der Gemeinde ist das Einvernehmen zu den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu Anzahl der Vollgeschosse, Farbe der Dacheindeckung, der Dachneigung und der Baugrenzen zu erteilen.

Da das gemeindliche Einvernehmen schon zu den weitreichenderen Abweichungen vom Bebauungsplan erteilt wurde, werden gegen die neuen Planungen keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienhauses auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 198 und 198/73 Gemarkung Falkendorf, Buchleithe 40 und 38 unter Befreiung zu den Vorschriften des Bebauungsplanes bezüglich Dachneigung (33° statt 45° +/- 3°), der Dachneigung der Garage, der Höhe des Kniestocks (0,90 m statt 0,40 m), der Farbe der Dacheindeckung (grau statt rot) und der Geschoszahl (2 statt 1 Geschoss) wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 7 gegen 0 Stimmen

TOP 4

Mitteilungen, Tagesordnungsergänzungen und Anfragen

- Frau Ruppert teilt mit, dass eine Bauleitplanung der Stadt Herzogenaurach eingegangen ist.

Gemäß der Geschäftsordnung der Gemeinde Aurachtal ist eine Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in der Bauleitplanung anderer Gemeinden nur Aufgabe des Bau- und Umweltausschusses, sofern Belange der Gemeinde Aurachtal nicht nur unwesentlich betroffen sein können. Andernfalls gehört dies zu den Aufgaben des Bürgermeisters in eigener Zuständigkeit.

Bei dem o.g. Bebauungsplan sind Belange der Gemeinde Aurachtal nicht oder allenfalls unwesentlich betroffen. Ein Beschluss des Bau- und Umweltausschusses ist daher nicht erforderlich. Der Bau- und Umweltausschuss nimmt von der Bauleitplanung der Stadt Herzogenaurach lediglich Kenntnis.

v.g.u.

Ruppert
Schriftführerin

Klaus Schumann
1. Bürgermeister